

Richtlinie

des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Richtlinie Erstaussstattungen Bekleidung/Schwangerschaft/Geburt)

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Bautzen ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen auch Leistungen gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 SGB II für die Übernahme der Kosten für Erstaussstattungen von Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Ebenso ist der Landkreis Bautzen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehören gemäß § 31 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XII auch Leistungen für die Übernahme der Kosten für Erstaussstattungen von Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

- (2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Erstaussstattungen von Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt werden leistungsberechtigten Personen auf der Grundlage der §§ 24 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 SGB II bzw. 31 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XII gewährt. Diese Bedarfe sind nicht von den Regelbedarfen umfasst und werden gesondert erbracht.
- (3) Leistungen werden grundsätzlich durch Geldleistungen als Pauschalen erbracht. Bei der Bemessung der Pauschalen wurden einschlägige Angaben von Anbietern des Landkreises Bautzen und Internetangebote ausgewertet und berücksichtigt.

§ 2 Erstaussstattungen für Bekleidung

- (1) Eine Erstaussstattung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Tatbeständen Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gesamtverlust der Bekleidung (z.B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei ärztlich attestierter krankheitsbedingter plötzlicher Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme) ein neuer Bedarf besteht.

(2) Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden Pauschalen für eine Erstausrüstung von Bekleidung in folgender Höhe bewilligt:

- | | |
|------------------------|----------|
| • Mädchen bis 14 Jahre | 265 Euro |
| • Jungen bis 14 Jahre | 275 Euro |
| • Damen ab 15 Jahren | 330 Euro |
| • Herren ab 15 Jahren | 365 Euro |

(3) Die Pauschalen für die Erstausrüstung für Bekleidung umfassen bei Orientierung an einfachen Lebensverhältnissen den notwendigen Bedarf an Oberbekleidung, Unterwäsche sowie Schuhwerk und gewährleisten damit, dass sich Leistungsberechtigte in menschenwürdiger Weise kleiden können. Die Wahrnehmung von Sonderangeboten und der Kauf von gebrauchten Artikeln sind Leistungsberechtigten dabei grundsätzlich zumutbar. Benötigen Leistungsberechtigte nicht die gesamte Erstausrüstung, ist die Gewährung von Teilpauschalen zulässig.

(4) Bestehen, insbesondere im Fall des Bekleidungsverlustes durch Wohnungsbrand oder ähnlichen Schadensereignissen, Ansprüche auf Ersatzleistungen gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen oder Schadensverursacher) sind Leistungsberechtigte verpflichtet, diese Ansprüche vorrangig geltend zu machen. Erforderlichenfalls wird in diesen Fällen zur kurzfristigen Deckung des Bedarfs ein Darlehen gewährt.

(5) Entsteht der Erstausrüstungsbedarf für Bekleidung anlässlich einer Schwangerschaft oder einer Geburt, kommt die Gewährung einer Erstausrüstung nur nach den §§ 3 und 4 dieser Richtlinie in Betracht.

§ 3 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft

Besteht eine Schwangerschaft, kommt die Gewährung einer Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung (einschließlich Stillbedarf) ab der 13. Schwangerschaftswoche in Betracht.

Mit Beginn der Anerkennung des Mehrbedarfs wegen Schwangerschaft wird ein Pauschalbetrag in folgender Höhe ausgezahlt:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| • Erstausrüstung bei Schwangerschaft | 250 Euro |
|--------------------------------------|----------|

§ 2 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

§ 4 Erstausrüstungen bei Geburt

Bei Geburt eines Kindes kommt die Gewährung einer Beihilfe für eine Erstausrüstung (Babypauschale) in Betracht. Die Höhe beträgt:

- | | |
|--|----------|
| • Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes | 650 Euro |
| • Erstausrüstung für jedes weitere Kind | 540 Euro |

Die Babypauschale deckt alle geburtsbedingten Bedarfe ab (z.B. Säuglingsausstattung, Babybekleidung, Kinderwagen und Kinderbett). § 2 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie gelten entsprechend. Die Babypauschale wird frühestens ab der 32. Schwangerschaftswoche ausgezahlt.

§ 5 Leistungen karitativer Institutionen

Erhalten Leistungsberechtigte Leistungen karitativer Institutionen (z.B. Mutter-Kind-Stiftungen), bleiben diese bei den Leistungen nach dieser Richtlinie unberücksichtigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.06.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.12.2008 außer Kraft.

Bautzen, 14.05.2019


Michael Harig
Landrat

